

Stenographisches Protokoll

242. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Mittwoch, 20. Juli 1966

Tagesordnung

1. Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen
2. Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Jugoslawiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen
3. Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Islands zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen
4. Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen
5. Neuerliche Abänderung der Liste XXXII — Österreich zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen
6. Schlußakte der zweiten Sondertagung der Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sowie Protokoll zu dessen Änderung
7. Erhöhung von Bezügen der Bediensteten des Dorotheums
8. Vertrag mit Finnland zur Regelung gewisser finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen
9. Verteilungsgesetz Finnland
10. Abkommen mit Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
11. Aufschiebung von Exekutionen bei Naturkatastrophen
12. Abänderung wehrrechtlicher Bestimmungen
13. Satzung der Vereinten Nationen — Änderung von Artikel 109 Absatz 1
14. Abänderung zum Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie
15. Bericht über die Tätigkeit des Ministerkomitees des Europarates im Jahre 1964 und 1965
16. Bericht über die IX. Ordentliche Generalkonferenz der Internationalen Atomenergieorganisation

Inhalt

Bundesrat

Ansprache des Vorsitzenden Gugg anlässlich seines Amtsantrittes (S. 5904)

Personalien

Entschuldigungen (S. 5904)

Bundesregierung

Zuschriften des Bundeskanzleramtes, betreffend Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates (S. 5904)

Verhandlungen

Beschluß des Nationalrates vom 6. Juli 1966: Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

Berichterstatter: Mantler (S. 5906)

kein Einspruch (S. 5906)

Beschluß des Nationalrates vom 6. Juli 1966: Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Jugoslawiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

Berichterstatter: Mantler (S. 5906)

kein Einspruch (S. 5906)

Beschluß des Nationalrates vom 6. Juli 1966: Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Islands zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

Berichterstatter: Mantler (S. 5906)

kein Einspruch (S. 5907)

Beschluß des Nationalrates vom 6. Juli 1966: Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

Berichterstatter: Mantler (S. 5907)

kein Einspruch (S. 5907)

Beschluß des Nationalrates vom 6. Juli 1966: Neuerliche Abänderung der Liste XXXII — Österreich zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

Berichterstatter: Johann Mayer (S. 5907)

kein Einspruch (S. 5907)

Beschluß des Nationalrates vom 6. Juli 1966: Schlußakte der zweiten Sondertagung der Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sowie Protokoll zu dessen Änderung

Berichterstatter: Johann Mayer (S. 5908)

kein Einspruch (S. 5908)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1966: Erhöhung von Bezügen der Bediensteten des Dorotheums

Berichterstatter: Johann Mayer (S. 5908)

kein Einspruch (S. 5908)

Gemeinsame Beratung über:

Beschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1966: Vertrag mit Finnland zur Regelung gewisser finanzieller Fragen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1966: Verteilungsgesetz Finnland

Berichterstatter: Dr. Iro (S. 5908)

kein Einspruch (S. 5909)

Beschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1966: Abkommen mit Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Berichterstatter: Ing. Guglberger (S. 5909)

kein Einspruch (S. 5910)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Juli 1966: Aufschiebung von Exekutionen bei Naturkatastrophen

Berichterstatter: Dr. Iro (S. 5910)

kein Einspruch (S. 5910)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1966: Abänderung wehrrechtlicher Bestimmungen

Berichterstatter: Schreiner (S. 5910)

Redner: Dr. Reichl (S. 5911) und Bürkle (S. 5914)

Vier Entschließungen, betreffend Beamte in Unteroffiziersfunktion und zeitverpflichtete Soldaten, und Entschließungen, betreffend Uniformtragen in der Zeit der Grundausbildung und betreffend Neufassung Art. 79 B-VG. (S. 5910 und S. 5911) — Annahme (S. 5917)

kein Einspruch (S. 5917)

Beschluß des Nationalrates vom 8. Juli 1966: Satzung der Vereinten Nationen — Änderung von Artikel 109 Absatz 1

Berichterstatter: Dr. Gasperschitz (S. 5917)
kein Einspruch (S. 5917)

Beschluß des Nationalrates vom 8. Juli 1966: Abänderung zum Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie

Berichterstatter: Steinböck (S. 5917)
kein Einspruch (S. 5918)

Bericht über die Tätigkeit des Ministerkomitees des Europarates im Jahre 1964 und 1965

Berichterstatter: Dr. Goëss (S. 5918)

Redner: Dr. Reichl (S. 5919) und Römer (S. 5921)

Kenntnisnahme (S. 5923)

Bericht über die IX. Ordentliche Generalkonferenz der Internationalen Atomenergieorganisation

Berichterstatter: Steinböck (S. 5923)

Kenntnisnahme (S. 5924)

Eingebracht wurden

Anfragen der Bundesräte

Schreiner, Göschelbauer, Hötzendorfer und Genossen an die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend die Situation der bäuerlichen Kriegsoffer nach der Einführung der Bauernkrankenversicherung (150/J-BR/66)

Hella Hanzlik, Helene Tschitschko, Leopoldine Pohl und Genossen an den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, betreffend Elektrotechnikgesetz (151/J-BR/66)

Beginn der Sitzung: 16 Uhr

Vorsitzender Gugg: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 242. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der 241. Sitzung vom 29. Juni ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt haben sich die Bundesräte Schweda, Marek und Novak. Weiters habe ich den Herrn Außenminister Tončić zu entschuldigen.

Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1966 ist der Vorsitz im Bundesrat auf das Bundesland Salzburg übergegangen, wodurch mir die Ehre zuteil wurde, für das kommende halbe Jahr diesem Hohen Hause vorzustehen. Ich habe schon dreimal den Bundesratsvorsitz innegehabt und werde mich auch in meiner nunmehr vierten Amtsperiode bemühen, diese Funktion in streng objektiver Weise auszuüben.

Es sei mir an dieser Stelle gestattet, meinem Vorgänger im Amte, Herrn Bundesrat Dr. Iro, für seine ausgezeichnete, stets sachliche Amtsführung herzlich zu danken. (*Allgemeiner Beifall.*) Besonderen Dank möchte ich ihm auch für die mannigfachen Initiativen aussprechen, die er entfaltet hat, um die Stellung der zweiten gesetzgebenden Körperschaft des Bundes zu stärken.

Es ist in letzter Zeit viel über die Hebung der Bedeutung des Bundesrates gesprochen und geschrieben worden. Viele der gemachten Vorschläge sind aller Beachtung wert und sollten gewissenhaft geprüft werden.

Über eines müssen wir uns hiebei natürlich im klaren sein: Bei fast allen Änderungen, die die Funktion des Bundesrates betreffen, handelt es sich um eine Änderung verfassungsrecht-

licher Bestimmungen, die demnach mit einer qualifizierten Mehrheit beschlossen werden müssen. Wenn daher an eine echte Aufwertung des Bundesrates herangegangen werden soll, dann kann dies nur in Zusammenarbeit beider Parteien geschehen.

In diesem Zusammenhang darf ich auch auf die Ausführungen verweisen, die von sozialistischer Seite zum Thema einer Bundesratsreform geäußert worden sind.

Vielleicht wäre es möglich, einmal zwischen den beiden großen Parteien jene Möglichkeiten und Bestrebungen konkret zu erörtern, die einer Stärkung der Stellung des Bundesrates dienen könnten. Man wird dann feststellen können, ob eine gemeinsame Plattform gefunden werden kann.

Vergessen wir nicht, daß der Bundesrat ein wesentliches Element des österreichischen Föderalismus darstellt und daß wir uns in erster Linie als Abgeordnete unserer Länder und Landtage fühlen müssen. Ein überspitzter Föderalismus ist uns fremd; er würde der gemeinsamen Sache nichts nützen. Der Bundesrat wird immer bemüht sein müssen, einen Weg der Mitte, einen Weg des Interessenausgleiches zwischen Bund und Ländern zu finden und zu gehen.

Vor uns, meine hochgeschätzten Damen und Herren, liegt in den nächsten Tagen ein außergewöhnlich großes Arbeitspensum, das wir zu bewältigen haben. Ich bitte alle Mitglieder des Hohen Hauses um ihre wertvolle Mitarbeit so wie bisher im Interesse und zum Wohle unseres Vaterlandes. (*Allgemeiner Beifall.*)

Das Bundeskanzleramt hat mit Noten vom 11. Juli 1966 mitgeteilt, daß der Nationalrat in seiner Sitzung am 7. Juli folgende Gesetzesbeschlüsse gefaßt hat:

Vorsitzender

Bundesgesetz über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1964,

Bundesgesetz über die Einbringung einer Sacheinlage bei der Flughafen Wien Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung,

Bundesgesetz, betreffend Veräußerung der bundeseigenen Aktien der „Österreichische Volksfürsorge (ehemalige Allianz und Giselaverein) Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft“, Wien I., Wipplingerstraße 33,

Bundesgesetz, betreffend Veräußerung der Geschäftsanteile an der „Neue Heimat“, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft in Steiermark, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Graz, Wastiangasse 7, und

drei Bundesgesetze, betreffend Veräußerung und Belastung von bundeseigenen Liegenschaften (53, 103 und 104 der Nationalratsbeilagen).

Ferner hat der Nationalrat in seiner Sitzung vom 14. Juli 1966 das 2. Budgetüberschreitungs-gesetz 1966 beschlossen.

Alle diese vom Nationalrat verabschiedeten Gesetzesbeschlüsse fallen unter die Bestimmungen des Artikels 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und dienen daher zur Kenntnis.

Eingelangt sind ferner jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind, sowie noch folgende Beschlüsse des Nationalrates, betreffend

Abänderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965,

Allgemeines Hochschul-Studiengesetz,

Bundesgesetz über Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen,

Abänderung des Hochschul-Organisationsgesetzes,

Bundesgesetz über Errichtung einer Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur an der Universität Innsbruck,

Bundesgesetz über Rigorosen an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten,

2. Novelle zum Schulorganisationsgesetz,

Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz,

Landesvertragslehrgesetz 1966,

Land- und forstwirtschaftliches Bundes-schulgesetz,

Land- und forstwirtschaftliches Landes-lehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz,

5. Auffangorganisationengesetz-Novelle,

Sammelstellen-Abgeltungsgesetz,

Bundesgesetz über Kostenübernahme für Bauvorhaben in Israel,

Abänderung des Wohnhaus-Wiederaufbau-gesetzes,

Abkommen über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank,

Bundesgesetz über die Abänderung des Bundesgesetzes vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 57,

9. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938,

Abkommen mit Jugoslawien über Soziale Sicherheit,

Rundfunkgesetz,

Einkommensteuernovelle 1966,

2. Einkommensteuernovelle 1966,

Körperschaftsteuergesetz 1966,

Bundesgesetz über Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln,

Bundesgesetz über Nichterhebung der Wertpapiersteuer für inländische Schuldverschreibungen,

Abänderung des Versicherungssteuergesetzes 1953,

Abänderung des Umsatzsteuergesetzes 1959,

Änderung des Gewerbesteuer-gesetzes,

Gewerbliches Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz,

18. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz,

15. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz und

Abänderung des Bundesgesetzes über sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen.

Eingelangt ist ferner der Dreizehnte Bericht der Bundesregierung über den Stand der wirtschaftlichen Integration Europas.

Ich habe alle diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den zuständigen Ausschüssen zugewiesen. Die Ausschüsse haben sie vorberaten.

Hinsichtlich der heute zur Verhandlung gelangenden Punkte beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 8 und 9 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen. Es sind dies:

Vertrag mit Finnland zur Regelung gewisser finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen und

Verteilungsgesetz Finnland.

Falls mein Vorschlag angenommen wird, wird zuerst der Berichterstatter seine Berichte geben, sodann wird die Debatte über die zu-

5906

Bundesrat — 242. Sitzung — 20. Juli 1966

Vorsitzender

sammengezogenen Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich wie immer in solchen Fällen getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Wir werden daher in der von mir vorgeschlagenen Weise verfahren.

1. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 6. Juli 1966 über eine Dritte Niederschrift (Procès-Verbal): Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)

Vorsitzender: Wir gehen nun in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Mantler. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Mantler: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Die Vertragsparteien des GATT genehmigten unter dem Hinweis darauf, daß Tunesien wirtschaftliche und soziale Reformen zu Ende führen müsse, 1961 eine Niederschrift, in der die provisorische Mitgliedschaft Tunesiens bis 1963 verlängert wurde. Durch eine Zweite Niederschrift wurde die Verlängerung bis Dezember 1965 genehmigt.

In der nun vorliegenden Dritten Niederschrift ist eine neuerliche Verlängerung der provisorischen Mitgliedschaft Tunesiens bis längstens 31. Dezember 1967 vorgesehen. Sollte Tunesien früher eine definitive Mitgliedschaft erlangen, so würde diese Deklaration ihre Gültigkeit verlieren. Aus handelspolitischem Interesse und auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen wurde die verfassungsmäßige Genehmigung durch den Nationalrat erteilt.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat mich beauftragt, den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat möge dieser Niederschrift seine Zustimmung erteilen.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 6. Juli 1966 über eine Niederschrift (Procès-Verbal): Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Jugoslawiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Verlängerung der Deklara-

tion über den vorläufigen Beitritt Jugoslawiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen.

Berichterstatter ist ebenfalls Herr Bundesrat Mantler. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Mantler: Nachdem Jugoslawien drei Jahre nur als Beobachter an den Arbeiten des GATT teilgenommen hatte, entschloß sich die Föderative Volksrepublik im Jahre 1962 zu einer vorläufigen Mitgliedschaft. Die diesbezügliche Deklaration war mit dem Wirksamwerden eines definitiven Beitritts Jugoslawiens, längstens jedoch mit dem 31. Dezember 1965, befristet.

Im April 1965 gab Jugoslawien seine Bereitschaft bekannt, einen definitiven Beitritt zum GATT zu vollziehen. Da die vorläufige Mitgliedschaft mit 31. Dezember 1965 befristet war und Jugoslawien seine Zolltarifverhandlungen abzuschließen hat, genehmigte der GATT-Rat am 14. Dezember 1965 eine Niederschrift, durch die die Gültigkeit der Deklaration bis zum 30. Juni 1966 verlängert wird.

Die nach Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes nötige Genehmigung durch den Nationalrat wurde bereits in der Sitzung des Nationalrates vom 6. Juli erteilt.

Namens des Finanzausschusses des Bundesrates stelle ich den Antrag, der Hohe Bundesrat möge dieser Niederschrift ebenfalls seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

3. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 6. Juli 1966 über eine Niederschrift (Procès-Verbal): Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Islands zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Islands zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen.

Berichterstatter ist wiederum Herr Bundesrat Mantler. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Mantler: Island ist seit dem 5. März 1964 vorläufiges Mitglied des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens. Die zu diesem Zeitpunkt genehmigte Deklaration war mit 31. Dezember 1965 befristet.

Das zu Ende des Jahres 1965 erbrachte Verlängerungsansuchen Islands mit der Be-

Mantler

gründung, durch Verhandlungen im Rahmen der Kennedy-Runde die definitive Mitgliedschaft im GATT erreichen zu wollen, wurde vom GATT-Rat genehmigt.

Die Geltungsdauer der Deklaration wird durch Ersetzung des Datums in Absatz 4 durch das Datum „31. Dezember 1967“ um zwei Jahre verlängert.

Die Niederschrift hat gesetzesändernden Charakter und bedurfte der Zustimmung durch den Nationalrat, welche sie am 6. Juli dieses Jahres erhielt.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich heute mit dieser Materie befaßt und mich ermächtigt, auch hier den Antrag zu stellen, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

4. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 6. Juli 1966: Protokoll über den Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 4. Punkt der Tagesordnung: Protokoll über den Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Mantler. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Mantler:** Die Schweiz gehört dem GATT als provisorisches Mitglied seit dem Jahre 1958 an und übernahm schon in dieser Deklaration die Verpflichtung, mit den Vertragsstaaten des GATT in Konsultationen einzutreten, um Voraussetzungen für einen definitiven Beitritt der Schweiz zu schaffen.

Wegen der Schwierigkeiten, die sich mit den schweizerischen Einfuhrbeschränkungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ergeben hatten, wurde der definitive Beitritt verzögert und die Deklaration zweimal verlängert, und zwar bis 31. Dezember 1967.

Am 1. April 1966 wurde das vorliegende Protokoll, das jene Übereinkommen aufzählt, welche die von der Schweiz an Vertragsstaaten gewährten Zollkonzessionen enthält, von den Vertragsparteien genehmigt. Durch dieses Protokoll soll die provisorische Mitgliedschaft der Schweiz in eine Vollmitgliedschaft umgewandelt werden.

Das vorliegende Protokoll wurde vom Nationalrat einstimmig genehmigt.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat mich auch diesbezüglich ermächtigt, hier im Hause den Antrag zu stellen, gleichfalls seine Genehmigung zu erteilen.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Juli 1966: Bundesgesetz, mit dem die Liste XXXII — Österreich zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen neuerlich abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung der Liste XXXII — Österreich zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Johann Mayer. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Johann Mayer:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Zweck des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses des Nationalrates ist es, einige im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens vereinbarte vertragliche Zolltarifregelungen, die in der Liste XXXII — Österreich enthalten sind, dem durch die 1. und 3. Zolltarifgesetznovelle abgeänderten Tarifwortlaut anzupassen. Die Berichtigung ist rein formeller Natur und hat keine materiellen Wirkungen.

Der Finanzausschuß hat heute, am 20. Juli, den in Rede stehenden Gesetzesbeschluß in Beratung gezogen und mich nach einstimmigem Beschluß beauftragt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

6. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 6. Juli 1966: Schlußakte der zweiten Sondertagung der Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sowie Protokoll zur Änderung des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens durch Einfügung eines Teiles IV über Handel und Entwicklung

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Schlußakte der zweiten Sondertagung der Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sowie Protokoll zur Änderung des Allgemeinen Zoll-

5908

Bundesrat — 242. Sitzung — 20. Juli 1966

Vorsitzender

und Handelsabkommens durch Einfügung eines Teiles IV über Handel und Entwicklung.

Berichterstatter ist ebenfalls wieder Herr Bundesrat Johann Mayer. Ich ersuche ihn, über den Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Johann Mayer**: Dieser Beschluß des Nationalrates enthält Schlußakte und Protokoll, wodurch das GATT-Abkommen hinsichtlich der besseren Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Entwicklungsländer geändert werden soll.

Der gesetzesändernde Charakter dieses gegenständlichen Protokolls ist darin zu erkennen, daß durch seine Bestimmungen das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen, BGBl. Nr. 254/1951, in der jetzt geltenden Fassung abgeändert wird.

Der Finanzausschuß hat heute diesen Beschluß eingehend beraten und mich nach einstimmigem Beschluß ermächtigt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen den vorliegenden Beschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1966: Bundesgesetz über die Erhöhung von Bezügen der Bediensteten des Dorotheums

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 7. Punkt der Tagesordnung: Erhöhung von Bezügen der Bediensteten des Dorotheums.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Johann Mayer. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Johann Mayer**: Die Bediensteten des Dorotheums stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu diesen Anstalten. Unter den gleichen Voraussetzungen wie bei den Bundesbediensteten ist im Sinne des Dorotheumsgesetzes, BGBl. Nr. 161 vom 10. Juli 1958 über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums, auch die Erhöhung der Bezüge dieser Bediensteten erforderlich geworden. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß sollen die Teile des Monatsbezuges Gehalt und Dienstzulage ab 1. Juni 1966 um 6 Prozent, mindestens aber um 120 S, und ab 1. Jänner 1967 um 2,5 Prozent, mindestens aber um 50 S erhöht werden.

Der Finanzausschuß hat auch diesen Gesetzesbeschluß beraten und mich nach einstimmigem Beschluß ermächtigt vorzuschla-

gen, der Hohe Bundesrat wolle auch in diesem Fall keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

8. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1966: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Finnland zur Regelung gewisser finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen

9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1966: Bundesgesetz über die Verwendung der zufließenden Mittel aus dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Finnland zur Regelung gewisser finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen (Verteilungsgesetz Finnland)

Vorsitzender: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 8 und 9 der heutigen Tagesordnung, über die beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen. Es sind dies:

Vertrag zwischen Österreich und Finnland zur Regelung gewisser finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen und

Verteilungsgesetz Finnland.

Berichterstatter über beide Punkte ist Herr Bundesrat Dr. Iro. Ich ersuche ihn um seine zwei Berichte.

Berichterstatter **Dr. Iro**: Hohes Haus! Im Zuge der Einziehung deutscher Vermögenswerte haben auch österreichische physische und juristische Personen in den Jahren 1944 bis 1946 Vermögenswerte in Finnland verloren. Mit Vertrag vom 21. Februar 1966 verpflichtet sich nun Finnland, an Österreich eine Globalsumme von 57.000 finnische markkas, das sind rund 490.000 S, zur Befriedigung dieser Ansprüche zu zahlen, und zwar innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages, das ist der 30. Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden.

Die Verteilung der Globalsumme ist ausschließlich Sache der Republik Österreich, die im Hinblick auf diese Zahlung zwar keine endgültige Abfindungserklärung abgibt, aber immerhin darauf verzichtet, gegenüber der Republik Finnland in Zukunft derartige schon bekannte oder allenfalls noch bekannt werdende Entschädigungsfälle zu vertreten oder zu unterstützen. Also: kein Verzicht auf die Ansprüche selbst, sondern lediglich auf Intervention hinsichtlich solcher Ansprüche.

Dr. Iro

Namens des Finanzausschusses stelle ich den Antrag, der Hohe Bundesrat möge gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Ich schließe den zweiten Bericht an. Das Verteilungsgesetz Finnland stellt die innerstaatliche gesetzliche Durchführungsregelung dar, die zur Verteilung der erwähnten Globalsumme erforderlich ist.

Der I. Teil des Gesetzesbeschlusses bestimmt die Voraussetzungen des Anspruches, insbesondere den Kreis der anspruchsberechtigten physischen und juristischen Personen, und stellt mit Wirkung auf die Vererblichkeit fest, daß der Anspruch auf Entschädigung als am 21. Februar 1966, dem Tag des Abschlusses des Vertrages, entstanden gilt.

Im II. Teil des Gesetzesbeschlusses werden Bestimmungen zur Ermittlung des Verlustes getroffen. Zinsen, Verdienstentgang oder entgangener Gewinn bleiben unberücksichtigt. Zu unterscheiden ist zwischen Forderungen, Guthaben und Wertpapieren, die mit 70 Prozent zu entschädigen sind, und sonstigen Vermögenswerten, für die ein Ersatzanspruch in voller Höhe auf Basis 1946 zusteht.

Der III. Teil des Gesetzesbeschlusses betrifft die Verteilung selbst, die durch die bereits bestehende Bundesverteilungskommission vorzunehmen ist. Der Anspruch ist bei sonstiger Präklusion binnen sechs Monaten ab Verlautbarung eines Aufrufes im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ anzumelden, und zwar bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland. Nach Prüfung des Anspruches durch die Finanzlandesdirektion und Zustimmung des Anmelders zu deren Vorschlag entscheidet die Bundesverteilungskommission.

Der IV. und letzte Teil des Gesetzesbeschlusses normiert Gebühren- und Abgabefreiheit und hält fest, daß es sich bei den Entschädigungen um keine steuerpflichtigen Einnahmen handelt. Der Text schließt mit der Verfügung des Wirksamkeitsbeginnes und mit der Vollzugsklausel.

Namens des Finanzausschusses stelle ich auch hier den Antrag, der Hohe Bundesrat möge gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß und den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Bevor ich in der Tagesordnung weiterfahre, möchte ich die im Hause er-

schiedenen Herren Minister für Justiz und für Landesverteidigung herzlich begrüßen. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)*

10. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1966: Abkommen zwischen der Republik Österreich und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 10. Punkt der Tagesordnung: Abkommen mit Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Ing. Guglberger. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Ing. Guglberger: Hohes Haus! Verehrte Herren Minister! Die Vorlage betrifft ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen. Die Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zu den europäischen Staaten hat es erforderlich gemacht, daß gegenüber möglichst vielen Staaten, die der OECD angehören, so insbesondere auch gegenüber Irland, durch einen zwischenstaatlichen Vertrag die Hindernisse beseitigt werden, die dem gegenseitigen Wirtschaftsverkehr entgegenstehen.

Zwischen Österreich und Irland hat bisher keine vertragliche Regelung der steuerlichen Beziehungen bestanden. Es wurde nun am 24. Mai 1966 ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen unterzeichnet.

Die Doppelbesteuerung wird durch die sogenannte Anrechnungsmethode beseitigt, das heißt, daß der Staat, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat, verpflichtet wird, auf seine eigene Steuer, die auf die aus dem anderen Vertragsstaat stammenden Einkünfte entfällt, jene Steuer anzurechnen, die im anderen Staat von diesen Einkünften unter Beachtung des Abkommens erhoben wurde.

Im einzelnen betreffen die Artikel 4 bis 15 Besteuerungen der Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, gewerbliche Gewinne, Dividendeneinkünfte, Zinseneinkünfte, gewerbliche Lizenzgebühren, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Ruhegehälter und Aufsichtsratsbezüge.

Artikel 18 und 19 sehen zur Förderung kultureller Beziehungen zwischen den beiden Staaten Steuerbefreiungen vor, die Gastprofessoren und Gaststudenten einzuräumen sind.

5910

Bundesrat — 242. Sitzung — 20. Juli 1966

Ing. Guglberger

Artikel 22 enthält Bestimmungen über die Art, wie die Doppelbesteuerung zu beseitigen ist.

Artikel 23 enthält das Verbot, die Steuerpflichtigen des anderen Staates bloß aus Gründen der Staatsbürgerschaft steuerlich ungünstiger zu behandeln als eigene Staatsbürger.

Der Finanzausschuß hat mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Juli 1966: Bundesgesetz über die Aufschiebung von Exekutionen bei Naturkatastrophen

Vorsitzender: Wir gelangen zum 11. Punkt der Tagesordnung: Aufschiebung von Exekutionen bei Naturkatastrophen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Iro. Ich ersuche ihn, über den Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Iro: Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht die Aufschiebung von Exekutionen für den Fall vor, daß wirtschaftliche Schwierigkeiten vorliegen, die durch Naturkatastrophen ausgelöst wurden.

Das Exekutionsgericht muß auf Antrag prüfen, ob die Durchführung der Exekution die wirtschaftliche Existenz des Verpflichteten vernichten würde. Trotz Vorliegens dieser Voraussetzung ist die Aufschiebung nicht zu bewilligen, wenn der betreibende Gläubiger selbst hiedurch schwer geschädigt werden könnte.

Die Exekution darf nur um ein Jahr, allenfalls noch um weitere sechs Monate, also längstens um insgesamt eineinhalb Jahre aufgeschoben werden.

Namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten stelle ich den Antrag, der Bundesrat möge gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

12. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1966: Bundesgesetz, mit dem wehrrechtliche Bestimmungen abgeändert werden

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 12. Punkt der Tagesordnung: Abänderung wehrrechtlicher Bestimmungen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Schreiner. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Schreiner:** Auf Grund der Regierungsvorlage vom 18. Mai 1966 sowie des Berichtes des Landesverteidigungsausschusses über die Regierungsvorlage hat der Nationalrat in seiner Sitzung am 7. Juli 1966 das Bundesgesetz, mit dem wehrrechtliche Bestimmungen abgeändert werden, beschlossen.

Durch die Bestimmungen des Artikels I wird im Interesse eines weiteren Aufbaues einer wirksamen Landesverteidigung sowie auf Grund der bisherigen Erfahrungen das Wehrgesetz abgeändert. Die Abänderungen betreffen insbesondere den Einsatz des Bundesheeres im Assistenzfalle, den Landesverteidigungsrat, die Heranziehung von Beamten und Vertragsbediensteten zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion, die Neugestaltung der Ergänzungsbehörden, die personelle Mobilmachung, die freiwilligen Waffenübungen, die Inspektionen und Instruktionen sowie die Uniformtrageerlaubnis.

Durch die Bestimmungen des Artikels II wird das Heeresgebührengesetz abgeändert. Die Abänderungen betreffen eine Neuregelung der Dienstgrade für Unteroffiziere der Reserve und eine entsprechende Änderung der Dienstgradzulagen sowie eine Neuregelung der Gebühren bei Dienstfreistellung.

Durch die Bestimmungen des Artikels III wird das Bundesgesetz über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen abgeändert. Durch die Abänderung werden die Entschädigungsbegrenzungen angehoben.

Der Nationalrat hat in derselben Sitzung vom 7. Juli 1966 überdies nachstehende Entschließungen angenommen:

1.

Die Bundesregierung wird ersucht, Regierungsvorlagen, betreffend eine Novelle zum Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, und eine Novelle zum Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, dem Nationalrat zuzuleiten, wonach beim Ausscheiden aus der Unteroffiziersfunktion aus gesundheitlichen oder aus organisatorischen Gründen der hiedurch entstehende Bezugsabfall vermieden werden soll.

Schreiner

2.

Die Bundesregierung wird ersucht, die Dienstpostenbesetzungs-Verordnung, BGBl. Nr. 95/1963, dahin gehend abzuändern, daß die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Beamten hinsichtlich der Beförderung in die Dienstklasse III den übrigen Beamten der allgemeinen Verwaltung gleichgestellt werden.

3.

Die Bundesregierung wird ersucht, eine Regierungsvorlage, betreffend eine Novelle zum Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1947, dem Nationalrat zuzuleiten, wonach die Bestimmungen über die bevorzugte Übernahme von zeitverpflichteten Soldaten auf einen Dienstposten einer anderen Besoldungsgruppe dahin gehend ergänzt werden, daß diese bevorzugte Übernahme auch schon vor der Ableistung einer neunjährigen Zeitverpflichtung ermöglicht wird.

4.

Die Bundesregierung wird ersucht, eine Regierungsvorlage, betreffend eine Novelle zum Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, dem Nationalrat zuzuleiten, wonach die Abfertigung bei einer Zeitverpflichtung von mehr als drei Jahren wesentlich erhöht wird.

5.

Die Bundesregierung wird ersucht, zu prüfen, ob durch eine Abänderung der Allgemeinen Dienstvorschriften die Präsenzdiener verpflichtet werden sollen, während der Dauer der spezialisierten Grundausbildung beim Ausgang Uniform zu tragen.

6.

Die Bundesregierung wird ersucht, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage vorzulegen, mit der Artikel 79 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes im Hinblick auf die Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Oktober 1955, BGBl. Nr. 211, über die Neutralität Österreichs neu gefaßt wird.

Namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten stelle ich den Antrag, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben und den vom Nationalrat gefaßten Entschlüssen beizutreten.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Reichl gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Reichl (SPÖ): Hoher Bundesrat! Herr Vorsitzender! Herr Minister! Meine

Damen und Herren! Am Freitag, dem 8. Juli 1966, hat die offizielle „Wiener Zeitung“ eine für den Bundesrat interessante Meldung gebracht, und zwar mit der Schlagzeile: „Einschneidende Änderungen des Wehrgesetzes“. Die den Bundesrat betreffende Formulierung lautet folgendermaßen:

„In der gestrigen Sitzung des Nationalrates wurden die wehrrechtlichen Bestimmungen in wichtigen Punkten abgeändert. So sollen in Zukunft die im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen politischen Parteien, die bisher nur zwei Vertreter in den Landesverteidigungsrat entsenden konnten, durch acht Abgeordnete repräsentiert werden. Davon entsendet die im Hauptausschuß am stärksten vertretene Partei vier, die zweitstärkste Partei drei und die dritte Partei einen Funktionär. Unter den Vertretern der stärksten und der zweitstärksten Partei wird sich auch je ein Mitglied des Bundesrates befinden.“

Dieses verstärkte Mitspracherecht des österreichischen Parlaments in einer so heiklen Frage, wie es die Landesverteidigung ist, hat in der öffentlichen Meinung ein positives Echo ausgelöst. Ich persönlich habe als Sprecher der sozialistischen Fraktion von 1955 an, als der jetzige Verteidigungsminister Dr. Prader noch als Berichterstatter im Bundesrat fungierte und als er noch dem Fußvolk des österreichischen Parlaments angehörte (*Bundesrat Bürkle: Mit einem Fuß, wohlgemerkt!*) — inzwischen ist er zur Kavallerie emporgerückt —, den Standpunkt vertreten, daß unsere Wehrpolitik eine möglichst breite parlamentarische Grundlage haben müsse. Dazu kommt, daß wir bei Reformdiskussionen über den Bundesrat immer wieder den Standpunkt vertreten haben, daß eine Stärkung des Bundesrates auf der jetzigen verfassungsmäßigen Grundlage zunächst einmal durch gemischte Kommissionen beider Kammern des österreichischen Parlaments erfolgen könnte.

Bekanntlich haben wir im Sechszwanziger-Ausschuß ein gemeinsames Organ von Nationalrat und Bundesrat, das aber fast nie zusammentritt. (*Bundesrat Porges: Zweimal!*) Ich gehöre auch diesem Sechszwanziger-Ausschuß an, ich kann mich nicht erinnern, bei meiner Tätigkeit hier jemals dazu eingeladen worden zu sein. (*Bundesrat Porges: Du bist noch jung!*) Danke für das Kompliment.

Der Landesverteidigungsrat könnte ein wirkungsvolles und wirklich gemeinsames Organ sein, das den oben angeführten Grundsätzen entspricht, das heißt: Wehrpolitik auf breiter parlamentarischer Basis und Mitspracherecht beider Kammern in einer gemeinsamen Institution. Ich glaube, Herr Vorsitzender, wenn Sie Reformvorschläge machen, sollte man auch

Dr. Reichl

über die Möglichkeit gemeinsamer Institutionen des Nationalrates und des Bundesrates reden.

Die Frage des parlamentarischen Mitspracherechtes in der Wehrpolitik ist für Österreich von größerer Bedeutung als für andere Länder Europas, und zwar deswegen, weil die Wehrpolitik in Österreich nicht nur als militärische Angelegenheit betrachtet werden kann. Sie ist eine Frage der Außenpolitik und der Sozialpolitik zugleich.

Eine Frage der Sozialpolitik und der Außenpolitik ist sie nach meiner Meinung deshalb, weil ein Staat bei der geographischen Lage Österreichs und bei der völkerrechtlichen Situation unserer Republik eine gesunde und konsolidierte Sozialordnung benötigt, wenn er überhaupt das Wort „militärische Verteidigung“ gebrauchen will. Denken wir daran, daß Österreichs Grenzen etwa 2600 km lang sind, wovon rund 1200 km drei Staaten berühren, die kommunistische Regierungen haben. Denken wir daran, daß Österreich als Mitglied der Vereinten Nationen zur Verteidigung des Friedens verpflichtet ist, und zwar zur Mitwirkung an der Aufrechterhaltung des Friedens und der Völkerfreundschaft nach allen Richtungen, und denken wir daran, daß wir als Mitglied des Europarates gemäß § 3 des Europaratstatuts auch zur Erhaltung demokratischer Grund- und Freiheitsrechte in Europa verpflichtet sind und daß wir auch die Menschenrechtskonvention des Europarates unterzeichnet haben.

Voraussetzung für eine wirklich brauchbare Verteidigungs- und Außenpolitik ist ein Sozialstatus im Innern, den zu verteidigen sich lohnt.

Als in der Vergangenheit die alten Sozialdemokraten in ihrem heroischen Kampf um Besserstellung der arbeitenden Menschen in Österreich der damaligen Gesellschaftsordnung, den Behörden und dem Kaiserhaus den Kampf ansagten, da bezeichneten sie sich sehr oft selbst mit einem gewissen Recht als die „vaterlandslosen Gesellen“. Was einmal Schimpfwort war, wurde, wie das in der Geschichte schon oft vorgekommen ist, zum Ehrennamen.

Diese Haltung ist verständlich, wenn wir wissen, daß ein Großreich im Ausmaß der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht imstande war, die europäischen Mindestforderungen in der Sozialpolitik durchzusetzen. So wurde der erste Weltkrieg nicht nur militärisch, sondern auch sozialpolitisch verloren, weil es keine Sozialordnung gab, in der die Völker und Sprachen zueinanderfinden konnten. Die österreichisch-ungarische Monarchie war mit ihren 676.000 Quadratkilometern und ihren — laut Volkszählung 1910 — 52 Millionen Einwohnern, mit ihren 15 Kronländern in Zisleithanien und ihren drei Reichsteilen in Transleithanien eigentlich ungemein reich,

reich an Naturschätzen und reich an Arbeitskräften.

Der ganze Reichtum und auch nicht die Armee konnten die Monarchie retten, weil in der obersten Führungsschicht der Wille zu einer dem Jahrhundert entsprechenden Sozialordnung fehlte. So mußte die Monarchie sterben, und die Soldaten des ersten Weltkrieges mußten für eine Ordnung ihr Leben lassen, die keine zeitgemäße Ordnung mehr war.

Aus diesen Betrachtungen und Erkenntnissen heraus wird es verständlich sein, wenn wir Sozialisten die Sozialpolitik als Voraussetzung einer brauchbaren Wehrpolitik betrachteten. Ebenso bedeutungsvoll für Österreich aber ist die Querverbindung Wehrpolitik — Außenpolitik, und zwar deshalb, weil eine absolute militärische Verteidigung nicht einmal theoretisch denkbar ist. Ich glaube, da wird mir auch der Herr Verteidigungsminister zustimmen.

Halten wir uns nur die Beschränkungen vor Augen, die uns der Staatsvertrag auferlegt hat. Ich will hier nicht improvisieren, aber ich könnte darauf verweisen, daß wir laut Staatsvertrag nur 30 Kilometer weit schießen können, während die anderen, die Gegner, die Möglichkeit haben, ihre Raketen, von einem Kontinent zum anderen zu senden.

Halten wir uns also offen und ehrlich vor Augen, daß wir nicht mehr zu den geschichtsbildenden Faktoren der Welt gehören. Wir haben irgendwie immer noch ein falsches Bewußtsein in uns. Wir gehören nicht mehr zu jenen Völkern, die Geschichte machen; wir haben zu jenen Völkern einmal gehört. Jede Selbstüberschätzung wäre falsch und gerade in militärischer Beziehung sehr, sehr gefährlich. Die Zeiten, meine Damen und Herren, in denen wir Geschichte machten, sei es durch Heiraten — die bequemste und billigste Art (*Bundesrat Dr. Pitschmann: Die angenehmste!*) — oder sei es durch Kriegführen, sind vorbei. Koalitionsehen gibt es derzeit auch nicht mehr. Übriggeblieben ist uns die Freiheit, Geschichten zu machen. Wir bitten aber in diesem Zusammenhang den Herrn Verteidigungsminister, von diesem Recht oder von dieser Freiheit, Geschichten zu machen, nicht allzuoft Gebrauch zu machen.

Ich will hier die Geschichten über die parteipolitische Beeinflussung des Bundesheeres, von denen im Nationalrat gesprochen wurde, nicht nochmals aufwärmen oder ergänzen. Es wäre aber ein billiges Verlangen des Parlamentes, würde sich der Herr Verteidigungsminister einem Untersuchungsausschuß stellen. Die bisherigen Erklärungen waren nicht zufriedenstellend. In der letzten Nummer der „Wochenpresse“ steht wirklich etwas Nettes und Rei-

Dr. Reichl

zendes — ich muß sagen, das gefällt mir so gut, daß ich es Ihnen vorlesen muß —, aber diese Erklärung reicht nicht aus: „I war nie a fader Bursch. Aber dös is alles nicht wahr. Wenn i das hör, da steig i in meiner Bewunderung.“ Das ist eine originelle Erklärung, die aber bestimmt nicht ausreicht, um diesen Fall aus der Welt zu schaffen.

Ich möchte nicht gehässig sein — das liegt mir gar nicht —, ich möchte nur darauf verweisen, daß wir uns nach dem 6. März in Österreich dazu entschlossen haben, den Weg der parlamentarischen Demokratie nach englischem Muster zu gehen, das heißt: hier Opposition, hier Regierung. Wenn wir aber diesen Weg nach englischem Muster gehen wollen, dann müssen wir natürlich auch jene Spielregeln anerkennen, die es eben in der angelsächsischen Demokratie gibt. Die Spielregeln der angelsächsischen Demokratie lauten so, daß in einer solchen Situation die Regierungspartei unbedingt bereit sein muß, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, der die Angelegenheit verfolgen soll. Ich bin der Meinung, daß es selbstverständlich ist, daß auch die Regierungspartei der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses die Zustimmung gibt. Ich möchte mich hiernicht präjudizieren, ich möchte nicht ein Urteil über das fällen, was in letzter Zeit in der Presse gestanden ist, aber es soll untersucht werden. Denken Sie daran, daß in England der Fall Profumo letzten Endes nicht eine Angelegenheit der „Lady“ Keeler gewesen ist und daß der englische Verteidigungsminister nicht deshalb gestürzt wurde, weil er von der „Lady“ Keeler „angekeelt“ wurde, sondern daß er deswegen gestürzt wurde, weil er es wagte, dem englischen Parlament die Unwahrheit zu sagen. Diese Behauptung der einen Seite mußte durch einen Untersuchungsausschuß untersucht werden.

Ich möchte nicht ein Urteil über unseren einstigen Kollegen im Bundesrat, Herrn Verteidigungsminister Dr. Prader, sprechen, aber ich würde es als selbstverständliche parlamentarische Gepflogenheit empfinden, wenn der Herr Minister und seine Partei die Zustimmung zu einem Untersuchungsausschuß geben. *(Beifall bei der SPÖ.)* Meine Damen und Herren! Wir leben schließlich in einem Staat mit einer pluralistischen Gesellschaft und Gesellschaftsordnung, und auch ein Volksheer ist immer ein Querschnitt einer pluralistischen Gesellschaft.

Zu Querverbindungen Außenpolitik—Wehrpolitik möchte ich nur noch sagen, daß wir Sozialisten die Drei-Parteien-Entscheidung im Nationalrat, wonach zur Aufgabenbestimmung des Bundesheeres in Zukunft auch die Verteidigung der Neutralität gehört, begrüßen. Wir

sagen zu dieser Entscheidung ja. Unsere Neutralitätserklärung vom 26. Oktober 1955 war ein Akt der Existenzsicherung unserer Republik. Demnach ist es auch gerechtfertigt, wenn wir diese Neutralität mit allen Mitteln verteidigen. Wir wollen aber damit nicht einem weltanschaulichen Neutralismus das Wort reden, der zu einem unklaren Freiheitsbegriff führen müßte. Verteidigung der Neutralität soll letzten Endes auch Verteidigung eines ganz unverfälschten Freiheitsbegriffes bedeuten.

Was die übrigen Bestimmungen der vorliegenden Wehrgesetznovelle 1966 betrifft, möchte ich nichts von dem wiederholen, was im Nationalrat bereits gesagt wurde, sondern nur kurz folgendes unterstreichen: Es ist sicherlich brauchbar, wenn das Staatsoberhaupt nicht nur eine allgemeine oder jahrgangswise Einberufung durchführen kann, sondern auch eine teilweise in der Form, daß Wehrpflichtige der Reserve aus einem oder mehreren Ergänzungsbereichen einberufen werden können. Ebenso wird es sich als praktisch erweisen, wenn Länder und Gemeinden unmittelbar die Mitwirkung des Bundesheeres beanspruchen können, wenn Hilfeleistung bei Elementarereignissen oder bei großen Unglücksfällen gebraucht wird.

Skeptische Gedanken hegt der österreichische Staatsbürger immer dann, wenn er von der Aufrechterhaltung der Ordnung durch das Bundesheer hört. Hier wirkt das Trauma der österreichischen Geschichte immer noch auf uns ein. Aber da die Inanspruchnahme so erfolgt, daß zwei Ministerien zunächst konsultiert und auch beansprucht werden, ist schon eine gewisse Schutzklausel gegeben.

Mit den verschiedenen Entschlüssen des Nationalrates, die sozialpolitische Belange der Soldaten betreffen, stimmen wir überein. Für den Uniformzwang beim Ausgang sind wir nicht.

Die Beurteilung, ob Vierzigjährige in einem aktiven Unteroffizierskorps wirklich brauchbar sind oder nicht, möchte ich den Fachleuten überlassen. Im letzten Krieg war es so, daß die ganz Alten und die ganz Jungen den physischen Anstrengungen nicht gewachsen waren. Beim Marsch in die Gefangenschaft blieben sie meist am Straßenrande liegen und wurden dann gewöhnlich — jeder hat auf diesem Gebiet seine Erfahrungen gesammelt — von Partisanen umgebracht. Aber als Lehrkräfte in Kasernen für gewisse Spezialgebiete werden sicherlich auch die bejahrten und bemoosten Unteroffiziere brauchbar sein.

In Konsequenz unserer positiven Haltung gegenüber dem Bundesheer geben wir Sozialisten dieser Wehrgesetznovelle unsere Zustimmung. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Bürkle gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Bürkle (ÖVP): Hohes Haus! Herr Minister! Herr Staatssekretär! Der vorliegende Beschluß des Nationalrates gäbe wieder einmal Anlaß, über den Fragenkomplex Landesverteidigung und Wehrpolitik — Kollege Reichl hat das am Rande in außerordentlich sachlicher und sachkundiger Weise getan — ganz allgemein zu reden. Ich bin aber der Meinung, daß gerade in letzter Zeit sowohl anläßlich der Beratung über das Budget 1966 als auch anläßlich der Debatte über die gegenständliche Vorlage im Nationalrat so viel zum Teil Sachliches, leider auch sehr viel Unsachliches gesprochen worden ist, daß es sehr schwer fällt, noch einmal in eine solche Debatte, in ein solches Thema einzusteigen. Wenn zu einem solchen Thema sechs bis zehn, ja noch mehr Redner das Wort ergreifen, dann werden Dinge gesagt, die der österreichischen Landesverteidigung und dem österreichischen Bundesheer nicht unter allen Umständen zum Nutzen gereichen. Was danebengegangen ist, haben die betreffenden Sprecher selbst zu beantworten.

Daß in einer solchen Debatte, die sich beinahe über einen ganzen Tag hinzieht, Kritik an einer Institution, wie es eine Armee in einem Lande ist, geübt wird, ist selbstverständlich. Kritik ist gerade auch bei einer solchen Institution notwendig, weil sonst die Gefahr besteht, daß diese Institution in eine Selbstgefälligkeit hineinschlittert, die nicht gut wäre.

Wenn es — wie jetzt Dr. Reichl gesagt hat — notwendig wäre, im Hinblick auf bestimmte behauptete Vorkommnisse einen Untersuchungsausschuß zu schaffen, möchte ich ihm dazu folgendes sagen: Wenn sich die Herren Nationalräte und auch wir uns mehr und öfter an den Grundsatz der Juristen: Audiatur et altera pars — auch die andere Seite muß gehört werden, halten würden, würde manches nicht gesprochen werden, dann würde man vorher mit dem zuständigen Ressortchef oder den leitenden Beamten die Dinge abklären und nicht Behauptungen in die Welt setzen, die nicht bewiesen sind.

Man würde dann auch nicht auf Grund einer Zeitungsentee verlangen, daß ein Untersuchungsausschuß eingesetzt wird. Meine Damen und Herren! Wenn ob jeder Behauptung negativer Art, die in einer österreichischen Gazette erschienen ist, ein Untersuchungsausschuß des Parlaments hätte einberufen werden müssen, dann müßte das Parlament in Permanenz tagen, zumindest seine Untersuchungsausschüsse. (*Bundesrat Dr. Fruhstorfer: Das ist aber die unabhängige Presse!*) Das macht nichts, sie kann schreiben, aber deshalb müssen wir

nicht ob jeder Ente — habe ich gesagt — einen Untersuchungsausschuß bestellen.

Wenn dann im Parlament Dinge gesagt werden, bei denen man sofort merkt, daß sie fernab jeder Sachkenntnis ausgesprochen werden, dann ist das ungut. Wenn das noch dazu gesagt wird, um einen Seitenhieb zum Beispiel auf die Tatsache auszuteilen, daß das österreichische Bundesheer einige Generale hat, dann ist das schlecht. Wenn ein sozialistischer Sprecher meint, wir müßten das Schweizer Beispiel nachmachen und nur einen einzigen General haben, so muß ich ihm sagen, daß er von Tuten und Blasen keine Ahnung hat, denn auch in der Schweizer Milizarmee — die Schweiz wird hier so oft zitiert — gibt es die dreistufige Hierarchie: den Subalternoffizier mit drei Stufen, den Stabsoffizier mit drei Stufen und die Generalität mit drei Stufen.

Die Schweizer haben die Eigenart, ihre Generäle nicht Generäle, sondern Oberstbrigadiere, Oberstdivisionäre und Oberstkorpskommandanten zu nennen. Ein Oberstkorpskommandant ist nichts anderes als — amerikanisch gesagt — ein Dreisternegeneral. Der General in der Schweiz ist etwas ganz anderes, er ist der vom Schweizer Parlament, von der Schweizer Bundesversammlung gewählte Oberbefehlshaber der gesamten Wehrmacht, der nur dem Parlament verantwortlich ist, er ist der Viersternegeneral. So liegen die Dinge. Aber solche Dinge mit einem negativen Akzent zu sagen, das sollte man in diesen Angelegenheiten nicht tun.

Meine Damen und Herren! Ich habe die „Arbeiter-Zeitung“ von heute, also vom 20. Juli vor mir. Da steht im Zusammenhang mit dem, worüber wir eben reden:

„Der Adjutant des Bundespräsidenten, Brigadier Kohmaier, wurde nicht, wie ihm versprochen war, als Militärattaché nach Moskau beordert, sondern nach Salzburg zur Truppe abgeschoben.“

Es ist bedauerlich, daß die „Arbeiter-Zeitung“ nicht einmal den Namen des langjährigen Adjutanten des Herrn Bundespräsidenten kennt; er heißt nämlich nicht „Kohmaier“, sondern „Koiner“. Ich habe das Vergnügen, den Herrn Brigadier Koiner persönlich gut zu kennen. Ich bin davon überzeugt, daß er wütend sein wird über diese Notiz, meine sehr verehrten Damen und Herren. Denn zu sagen, ein Generalstabsoffizier — wohlgemerkt, schon fast im Generalsrang, denn der Rang eines Brigadiers ist ja schon ein Generalsrang — sei zur Truppe abgeschoben worden, wenn man ihn zum Stabschef einer Heeresgruppe macht, das ist ein Geschwätz, sonst doch gar nichts anderes! Ich will nur sagen: Das ist ein Beweis dafür, wie die

Bürkle

Dinge verdreht werden. (*Bundesrat Wagner: Vielleicht wollte er lieber nach Moskau! Das wissen Sie doch nicht!*) Was sagen Sie? Dann wäre er nicht Brigadier geworden, der Herr Oberst Koiner. Im übrigen sage ich Ihnen: Fragen Sie ihn selber. Kaum ein Generalstabsoffizier hat so schnell Karriere gemacht wie der Herr Oberst Koiner. Ich gönne es ihm, ich freue mich darüber. Er ist ein tüchtiger Mann. Ich kenne einige seiner Jahrgangskameraden aus der Akademie, die Oberstleutnants geworden sind, als Oberst Koiner Oberst geworden ist.

Ein Zweites aus der „Arbeiter-Zeitung“. Hier steht, auch die Versetzung von Generalleutnant Ranzinger sei aus politischen Gründen erfolgt. — Er ist aber gar nicht versetzt worden! Das ist eine Lüge, die hier steht. Generalleutnant Ranzinger — übrigens, den Generalleutnantsrang gibt es ja gar nicht im österreichischen Bundesheer, das sei nur am Rande vermerkt — ist nach wie vor Kommandant der Panzertruppschule, und er ist nicht versetzt worden. Das ist nicht wahr, was hier steht. (*Ruf bei der SPÖ: Warum hat der Minister das nicht im Parlament gesagt?*)

Hier steht weiter: „General Schuster wurde von der Garnison in Salzburg grundlos verdrängt.“ General Schuster wurde mit seinem Einverständnis bereits im Jahre 1962 — da hat „der Prader noch zum Fußvolk der Parlamentarier“ gehört (*Heiterkeit — Bundesrat Porges: Er hätte dabei bleiben sollen!*), das hätte Ihnen gepaßt, gelt? — von Salzburg versetzt, weil er Kommandant der Heeresfeldzeugtruppen wurde. Das heißt also, er ist mit seinem Einverständnis „nach oben“ versetzt worden.

Meine Herren! Gerade in diesen militärischen Dingen, die doch, wie Dr. Reichl gesagt hat, Sache des ganzen Volkes sein sollen und auch sind, sollte man vorsichtiger sein, wenn man darüber redet.

Meine Damen und Herren! Ich habe gesagt, ich möchte mich heute nicht in wehrpolitischen und großen militärischen Fragen ergehen. Ich möchte mich nur auf einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes beschränken, die, wie ich glaube, auch von dieser Bühne aus erwähnenswert sind.

Da ist einmal die Freude, die ich deswegen habe, weil die Vorlage, über die wir zu beraten haben, im Nationalrat einstimmig beschlossen wurde, und die sicherlich — wie Dr. Reichl gesagt hat — auch hier einstimmig beschlossen werden wird. Ich sagte bereits: Sache des ganzen Volkes muß die Landesverteidigung sein. So sollte es auch in Zukunft sein.

Daß die Vorlage auf dem Gebiete des Ergänzungswesens eine Erneuerung in der Form

bringt, daß die Ergänzungskommanden in die Militärkommanden eingeordnet werden, ist, glaube ich, eine richtige Maßnahme.

Von einem Abgeordneten im Nationalrat wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht richtig wäre, die Bearbeitung der Fragen des Ergänzungswesens im Rahmen des Militärkommandos unbedingt einem Juristen zu übertragen. Bitte, ich kann das wenig beurteilen, aber auf Grund der Erfahrung, die ich habe, würde ich sagen, es ist bisher eigentlich ohne juristische Beamte ganz prächtig gegangen; man bräuchte hier, glaube ich, kaum einen vermehrten Verwaltungsaufwand anzukurbeln. Aber das ist eigentlich eine reine Fachfrage.

Daß ferner die Frage des Einsatzes des Bundesheeres über Anforderung von Gebietskörperschaften klar und eindeutig geregelt ist, stellt wirklich eine begrüßenswerte Tatsache dar, die in diesem Gesetz steht.

Daß gleichzeitig auch die Frage der Teilmobilisierung geregelt wurde, ist ganz besonders wertvoll.

Der Möglichkeit, Inspektion und Instruktion auf vier Tage zusammenzuziehen, messe ich deswegen große Bedeutung bei, weil dies die Wehrebereitschaft, die Möglichkeit, Reservisten vier Tage hindurch wiederum auszubilden, verstärkt.

Daß man auch den Mut gehabt hat, eine Regelung hinsichtlich der Vereinheitlichung der Gebühren für solche Präsenzdienstleistungen zu schaffen, ist mehr als lobenswert. Hier wird eine echte Verwaltungsvereinfachung durchgeführt, ohne daß große Worte gemacht werden.

In diesem Zusammenhang ist auch von großer Bedeutung und vor allem auch für die Disziplin wichtig, daß endlich Strafsanktionen in das Gesetz eingebaut wurden, die es ermöglichen, einen Wehrpflichtigen, der eine Aufforderung, zur Inspektion oder Instruktion zu kommen, nicht befolgt, entsprechend zur Raison zu bringen.

Meine Damen und Herren! Es ist Ihnen bekannt, daß zum Beispiel die Grenzschutzkompanien ihre Bekleidung und Ausrüstung mit nach Hause bekommen haben. Die Erfahrung bei den Inspektionen und Instruktionen zeigt nun, daß die zu Hause aufbewahrten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände der Soldaten anlässlich dieser Inspektionen in einem tadellosen Zustand befunden wurden.

Ich bin ganz sicher, daß das besondere Verdienst für diese Tatsache den Frauen und den Müttern der Wehrpflichtigen zukommt, weil sie diese militärischen Sachen

5916

Bundesrat — 242. Sitzung — 20. Juli 1966

Bürkle

betreuen und aufbewahren, sie mottensicher lagern und vor allem dann, wenn der Mann oder der Sohn zur Inspektion antreten muß, dafür sorgen, daß er in einer tadellosen „Kluft“ daherkommt.

Diese erfreuliche Erfahrung sollte zum Anlaß genommen werden, möglichst vielen österreichischen Soldaten, die ihre Präsenzdienstpflicht abgeleistet haben und in die Reserve versetzt sind, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände nach Hause mitzugeben, damit wir mit der Zeit so weit kommen wie das Schweizer Volk. Dort hat doch jeder Soldat nicht nur seine Bekleidung und Ausrüstung, sondern auch seine Waffe und Munition zu Hause. Diese Lösung würde nämlich auch verhindern, daß daran Kritik geübt werden muß — angeblich ist sie notwendig —, daß Uniformen hin- und hergeschoben werden von einem Truppenteil, der ausgebildet, zum Kampftruppenteil und dann wieder umgekehrt.

Ich bin sogar davon überzeugt, meine sehr geehrten Damen und Herren — ich weiß, ich bin auf diesem Gebiet ein Optimist und rede hier vermutlich zu tauben Ohren —, daß der Versuch, den Grenzschutzkompanien auch die Waffen, das Sturmgewehr mit nach Hause zu geben, gelingen würde. Man müßte nur den Mut dazu haben, den österreichischen Soldaten soviel Vertrauen entgegenzubringen. Ich bin sicher, daß dieses Vertrauen gerechtfertigt werden würde. (*Ruf bei der SPÖ: Da hätte die Justiz viel zu tun!*)

Meine Damen und Herren! In einer Entscheidung des Nationalrates wird die Regierung aufgefordert, zu prüfen, ob nicht durch eine Änderung der allgemeinen Dienstvorschriften die Pflicht zum Tragen der Uniform durch die Präsenzdienstpflichtigen in den ersten drei Monaten der Dienstleistung statuiert werden sollte. Ich bin der Meinung, daß jeder Österreicher, der es mit der Wehrbereitschaft und mit der Erziehung zur Wehrbereitschaft ernst nimmt, eine solche Entscheidung begrüßen müßte. Erst nach einer solchen Änderung der allgemeinen Dienstvorschriften würde ein großer Teil des österreichischen Volkes sich dessen bewußt werden, daß wir überhaupt ein Bundesheer haben, erst dann würde er es gewissermaßen zu Gesicht bekommen. Denn, meine sehr geehrten Damen und Herren, außerhalb der Garnisonsorte sieht man überhaupt nie einen Soldaten in Uniform. Und nur unter diesem Gesichtspunkt kann man für die Regelung des Tragens von Uniformen durch Offiziere und Chargen der Reserve Verständnis haben, eine Regelung, die — und jetzt werden Sie eine Freude haben, meine sehr geehrten

Damen und Herren — nach meiner Meinung ein bißchen zu weit gefaßt ist.

Daß Sie von der linken Seite des Hauses gegen die Resolution stimmen werden, die die Frage des Uniformtragens betrifft, ist mir eigentlich nicht ganz erklärlich. Sie sind zwar für die Wehrbereitschaft, aber die Dinge, die diese Wehrbereitschaft fördern sollten, die sie im ganzen Volk sichtbar machen sollten, lehnen Sie ab! Das ist eine nicht ganz logische Haltung. (*Bundesrat Hella Hanzlik: Es ist eine innere Bereitschaft und keine äußerliche!* — *Bundesrat Mayrhauser: Die innere Bereitschaft ist das Wesentliche!*) Sie werden aus einer Masse von Leuten, die keine Uniform tragen, keine Soldaten machen, Herr Kollege Mayrhauser! Selbst Partisanengruppen mußten sich eine Uniform oder irgendein einheitliches Abzeichen zulegen, damit aus einem Partisanenhaufen eine richtig funktionierende, Befehlen gehorchende Truppe werden konnte. (*Bundesrat Porges: Das ist „der Zauber der Montur“!*)

Ich möchte bei der Beratung dieser Vorlage auch noch einen Gedanken aussprechen, der einmal ausgesprochen gehört. Es handelt sich um die Frage der Wehrersatzsteuer. Meine Damen und Herren! Eine Reihe von europäischen Ländern, vor allem auch die vielzitierte Schweiz, kennt diese Einrichtung. Sie verlangt von demjenigen Staatsbürger, der, aus welchem Grund immer, keinen Wehrdienst leistet, für diese Nichterfüllung einer staatsbürgerlichen Pflicht eine Abgeltung in Form der Bezahlung einer entsprechenden Steuer.

Diese Frage müßte auch bei uns einmal geprüft werden. Ich will nicht sagen, daß die Wehrersatzsteuer eingeführt werden muß. Aber die Frage muß geprüft werden, weil es Tausende von Staatsbürgern gibt, die dieser staatsbürgerlichen Pflicht der Wehrdienstleistung nicht nachzukommen brauchen.

Meine Damen und Herren! Ich komme nun zum letzten Punkt. Ich wollte meiner besonderen Freude darüber Ausdruck geben, daß der Landesverteidigungsrat in dieser Novelle so verankert wurde, wie es tatsächlich geschah. Herr Dr. Reichl hat mir aber die Schau genommen. Das macht aber nichts. Wir freuen uns beide, daß es uns gelungen ist, den Bundesrat als die zweite gesetzgebende Kammer dieses Hauses im Landesverteidigungsrat, der ja kein Ausschuß des Nationalrates ist, zu verankern. Ich stimme dem zu, was Dr. Reichl gesagt hat. Ich glaube, wir müssen ein Wort des Dankes an den Nationalrat richten, der auf unsere Intentionen eingegangen ist und in die Gesetzesvorlage hinsichtlich des Landesverteidigungsrates diese Regelung aufgenommen hat. (*Bundesrat Appel: Die erste Aufwertung!*) Das ist eine

Bürkle

gewisse Aufwertung, da haben Sie recht! *(Bundesrat Porges: Die erste! Ein Anfang!)* Immerhin eine; ein Anfang, sehr richtig! *(Bundesrat Porges: Man muß bescheiden sein!)*

Meine Damen und Herren! Im gesamten glaube ich sagen zu können, daß die uns vorliegende Novelle eine gute Novelle ist. Sie wertet Erfahrungen aus, die in den letzten Jahren gemacht wurden, sie trägt dazu bei, die Landesverteidigung stärker zu machen. Daher sind wir selbstverständlich für das Gesetz und auch für alle Teile der vom Nationalrat zum Gegenstande beschlossenen Resolution. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, ein Händezichen zu geben. — Ich konstatiere die einstimmige Annahme.

Wir haben nun noch abzustimmen über die zu diesem Gesetzesbeschluß beantragten Entschlüsse. Es wurde gesonderte Abstimmung über den Entschlußantrag, betreffend eine Verpflichtung zum Tragen der Uniform beim Ausgang während der Grundausbildung, beantragt.

Ich lasse daher zunächst über die übrigen fünf Entschlüsse abstimmen und bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die diesen fünf Entschlüssen zustimmen, um ein Händezichen. — Die Entschlußanträge sind einstimmig angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über die beantragte Entschluß, betreffend eine Verpflichtung zum Tragen der Uniform beim Ausgang während der Grundausbildung. Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die diesem Entschlußantrag zustimmen, um ein Händezichen. — Es ist dies die Mehrheit. Auch dieser Entschlußantrag ist somit angenommen.

Ich begrüße nun die im Hause erschienenen Herren Staatssekretäre Dr. Bobleter und Dr. Gruber in unserer Mitte. *(Allgemeiner Beifall.)*

13. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 8. Juli 1966, betreffend Satzung der Vereinten Nationen — Änderung von Artikel 109 Absatz 1 auf Grund der Resolution 2101 (XX) der Generalversammlung

Vorsitzender: Wir kommen zum 13. Punkt der Tagesordnung: Satzung der Vereinten

Nationen — Änderung von Artikel 109 Absatz 1 auf Grund der Resolution 2101 (XX) der Generalversammlung.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Doktor Gasperschitz. Ich ersuche ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Gasperschitz: Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Sehr geehrte Herren Staatssekretäre! Die gegenständliche Vorlage hat die Änderung des Artikels 109 Absatz 1 der Satzung der Vereinten Nationen zum Gegenstand. Auf Grund der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. Dezember 1965 angenommenen Resolution 2101 (XX) bedarf der genannte Artikel, der die Einberufung einer Revisionskonferenz vorsieht, einer Abänderung. Im Artikel 109 Absatz 1 soll es nunmehr statt „sieben beliebigen Mitgliedern des Sicherheitsrates“ „neun beliebigen Mitgliedern des Sicherheitsrates“ heißen.

Der Nationalrat hat der Abänderung die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

14. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 8. Juli 1966, betreffend eine Abänderung zum Abkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 14. Punkt der Tagesordnung: Abänderung zum Abkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Steinböck. Ich ersuche ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Steinböck: Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Sehr geehrter Herr Staatssekretär! Durch die am 8. Juli 1966 vom Nationalrat beschlossene Abänderung soll das zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen

Steinböck

Verwendung der Atomenergie am 22. Juli 1959 beschlossene und am 25. Jänner 1960 in Kraft getretene Abkommen in der Weise geändert werden, daß es der Amerikanischen Atomenergiekommission möglich gemacht wird, das besondere Kernmaterial mit einem Anreicherungsgrad von 93 Prozent zu liefern, anstatt wie bisher mit 90 Prozent.

Die einschlägige amerikanische Industrie ist bereits auf 93 Prozent einheitlich eingestellt. Es müßte daher zwecks Einhaltung des Artikels IV C des Bilateralen Abkommens mit den USA eine Sonderanfertigung in Auftrag gegeben werden, die erheblich teurer wäre.

Das Bilaterale Abkommen in der gegenwärtigen Fassung schließt auch den Bezug von Kernmaterialien zwecks Verarbeitung für Drittländer aus. Die Möglichkeit ist in der neuen Fassung gegeben.

Die Abänderungsurkunde sieht für Artikel IV C die Streichung des alten Textes und eine Neutextierung vor. Außerdem wird dem Artikel IV des Abkommens der Absatz I angefügt.

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten hat in seiner heutigen Sitzung die Vorlage beraten und mich ermächtigt, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen die Abänderung des Abkommens keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

15. Punkt: Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die Tätigkeit des Ministerkomitees des Europarates im Jahre 1964 und 1965

Vorsitzender: Wir kommen nun zum 15. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die Tätigkeit des Ministerkomitees des Europarates im Jahre 1964 und 1965.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Doktor Goëss. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Goëss: Hohes Haus! Der Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die Tätigkeit des Ministerkomitees des Europarates im Jahre 1964 und 1965 gliedert sich in sieben Teile und einen Annex.

Der erste Teil betrifft allgemeine Bemerkungen und stellt fest, daß der Abschluß der ersten Dekade der Vollmitgliedschaft Österreichs im Europarat sowie die in letzter Zeit

verstärkten Bemühungen, dem Europarat durch eine Intensivierung seiner Tätigkeit auf politischem Gebiet neue Impulse zu verleihen, Anlaß sind, einleitende Überlegungen über die Situation dieser Organisation und die Möglichkeiten ihrer Entfaltung voranzustellen.

Seit der Gründung des Europarates bestand eine gewisse Gefahr, daß seine beiden Organe unabhängig voneinander ihre eigenen Linien verfolgen. Sowohl die für die österreichische Außenpolitik Verantwortlichen als auch die österreichische parlamentarische Delegation haben sich in die Bemühungen um eine Koordinierung und wirksame Zusammenarbeit zwischen Ministerkomitee und Konsultativversammlung stets in konstruktiver Weise eingeschaltet.

Trotz eines durch die Statuten bedingten Vorranges des Ministerkomitees hat es die Beratende Versammlung verstanden, in zunehmendem Maße Ausgangspunkt von Initiativen zu sein.

Verschiedene Reformpläne wurden im Laufe der Jahre erarbeitet und beraten, aber auch ohne Annahme eines dieser Pläne zeichnet sich schrittweise eine Aufwertung der Bedeutung des Europarates ab.

Diese Entwicklung zu einem eminent politischen Forum ist auch für Österreich von besonderem Wert. So konnte ein weitgehendes Verständnis für die schwierige Stellung der Neutralen und weiters auch für die nicht immer einfache Stellung Österreichs gegenüber den Problemen der Integration erarbeitet werden. Auch eine gewisse positive Sekundärwirkung für den Ablauf der Südtirolverhandlungen gehört zu den erfreulichen Ergebnissen.

Die weiteren Punkte des ersten Teiles behandeln den Beitritt Maltas, das neue Arbeitsprogramm, den Antrag, betreffend die Schaffung eines Regionalsystems gemäß Artikel 33 und 52 der Satzung der Vereinten Nationen, die Zusammenarbeit zwischen Europarat und OECD sowie die Tätigkeit der Unterkommission für Südtirol.

Der zweite Teil des Berichtes betrifft organisatorisch-politische Bemerkungen. Das Ministerkomitee hielt auf Regierungsebene wie üblich alljährlich zwei Tagungen ab. Der damalige Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kreisky hielt anläßlich der Dezembertagung 1964 zum Problem der Ost-West-Beziehungen das Einleitungsreferat. Während der 16. Tagung der Beratenden Versammlung im Jänner 1965 sprach Bundeskanzler Dr. Klaus über die „Vorherrschaft des Rechtes“ und vor allem über die sich in Europa abzeichnenden Veränderungen zwischen Ost und West.

Dr. Goëss

Auch das sogenannte Comité Mixte, bestehend aus dem Ministerkomitee und führenden Mitgliedern der Beratenden Versammlung, befaßte sich eingehend mit der Erörterung der Ost-West-Verhältnisse. Als Hauptsprecher der politischen Kommission trat auf der Abgeordnetenbank der damalige Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Tončić auf.

Der gute Kontakt innerhalb der Mitglieder der österreichischen parlamentarischen Delegation sowie der Delegation mit der ständigen Vertretung Österreichs beim Europarat ermöglichte ein koordiniertes Vorgehen im Ministerkomitee, bei den Ministerdelegierten-sitzungen und in der Beratenden Versammlung.

Der dritte Teil behandelt Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Verkehrsfragen. Die einzelnen Punkte betreffen den Lufttransport, die Atomkraftwerke, den Handel mit Israel, die Wirtschaftsentwicklung in der Türkei, die Straßensicherheit, die Posttarife, den Natur- und Landschaftsschutz, den Handelsaustausch zwischen Ost und West, das Internationale Zentrum für höhere landwirtschaftliche Studien im Mittelmeerraum, die Landwirtschaftspolitik in Europa und anderes.

Der vierte Teil behandelt kulturelle Fragen, wobei besonders der Schutz und die Erhaltung von Kulturdenkmälern hervorzuheben ist.

Im fünften Teil werden Rechtsfragen behandelt, vor allem die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. In den Berichtsjahren haben wieder zahlreiche Personen von der Möglichkeit der Individualbeschwerde Gebrauch gemacht. Insgesamt wurden im Jahre 1964 20 Individualbeschwerden, im Jahre 1965 8 Individualbeschwerden von der Menschenrechtskommission der Republik Österreich zur Stellungnahme zugeleitet. Das Ministerkomitee hat sich in der Resolution vom 5. Juni 1964 anerkennend über die getroffenen gesetzgeberischen Maßnahmen Österreichs ausgesprochen.

Der sechste Teil befaßt sich mit Sozialwesen, Volksgesundheit und Flüchtlingswesen.

Im siebenten Teil wird über Fragen des Gemeindegewesens sowie die Schaffung eines europäischen Beamtenstatuts berichtet.

Im Annex wird eine Übersicht über die Übereinkommen des Europarates unter Berücksichtigung ihrer Geltung für Österreich gegeben.

Österreich hat 17 Übereinkommen unterzeichnet und ratifiziert, 15 Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert und 24 Übereinkommen weder unterzeichnet noch ratifiziert.

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten hat sich in seiner heutigen Sitzung

mit dem vorliegenden Bericht des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause zu empfehlen, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Reichl gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Reichl (SPÖ): Hoher Bundesrat! Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die Tätigkeit des Ministerkomitees des Europarates in den Jahren 1964 und 1965 gehört natürlich in einzelnen Punkten der Vergangenheit an. Vieles von dem aber, was in den Kapiteln über das Arbeitsprogramm des Europarates steht oder die Beziehungen Europarat—OECD oder was die Kapitel über Wirtschaftsfragen, kulturelle Fragen, Rechtsfragen, Sozialfragen und Flüchtlingsfragen betrifft, ist noch im Fluß und wurde auch in der Maisitzung 1966 von der Beratenden Versammlung behandelt und diskutiert. Erlauben Sie mir, zu diesen konkreten Dingen einige kurze Bemerkungen anzubringen.

Österreich hat in diesen Jahren seine zehn Jahre alte Mitgliedschaft zum Europarat gefeiert. Bekanntlich erfolgte der Beitritt am 16. April 1956 nach einigen Auseinandersetzungen im österreichischen Parlament. In diesen zehn Jahren hat Österreich von den 56 erarbeiteten Konventionen — ich sage das deshalb, weil in der Presse immer nur falsche Zahlen genannt worden sind — 17 unterzeichnet und ratifiziert. Weiter hat es, wie der Herr Berichterstatter schon darauf hingewiesen hat, 15 unterzeichnet und nicht ratifiziert und 24 weder unterzeichnet noch ratifiziert.

Zu den unterzeichneten gehören unter anderem die Menschenrechtskonvention — ich will hier einige der bedeutendsten anführen, damit man auch hier die Tätigkeit des Europarates zu würdigen versteht —, die Kulturkonvention, ein europäisches Übereinkommen über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse, ein europäisches Übereinkommen über die Gleichwertigkeit der akademischen Grade und Hochschulzeugnisse, ein Abkommen, betreffend den Austausch von Kriegsversehrten zum Zwecke der ärztlichen Behandlung, ein Abkommen über die Regelung des Personenverkehrs und ein Übereinkommen über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten. Das letzte Übereinkommen haben viele als Instrument zur Lösung der Südtirolfrage betrachtet. Der jetzige österreichische Außen-

Dr. Reichl

minister Dr. Tončić hat sich im Politischen Ausschuß damit recht eingehend beschäftigt. Er wurde damals zum Berichterstatter über diese Frage gewählt.

Die Diskussion, wieweit der Europarat als Regionalorganisation der Vereinten Nationen gewisse Aufgaben erfüllen könnte, ist noch im Gange. In dieser Richtung ist es auch gelegen, daß der Generalsekretär der Vereinten Nationen U Thant dem Europarat im Mai 1966 einen Besuch abstattete. U Thant ist Asiate, aber seine Sprache ist kühl und europäisch. Er ist kein Schmeichler, er gebraucht auch nicht die üblichen Beschuldigungen, die man sonst von Afrikanern und Asiaten auf solchen Konferenzen hören kann. Aber was er über Europa sagte, war in der Tat wirkungsvoll. Europa, meinte er, sei die Wiege des Rechts; es sei die Wiege der Ideen von Freiheit, Gerechtigkeit und Selbstbestimmung. Und wenn er von den politischen Erscheinungen unseres Jahrhunderts sprach, dann meinte er mit Recht, daß das eindrucksvollste Phänomen unseres Zeitalters die Entkolonialisierung sei. Auf europäischer Seite kritisierte man, daß er nichts von den neuen Formen des Kolonialismus gesagt hat. Darüber schwieg der kraftvolle Philosoph und Politiker aus Asien, der an der Spitze der Weltorganisation steht.

Für Österreich von besonderer Bedeutung ist auch, daß im Berichtszeitraum die Staaten Belgien, die Niederlande, Norwegen und Österreich ihre Erklärungen gemäß Artikel 25 der Menschenrechtskonvention für Individualbeschwerden verlängert haben. Wenn unter den Beschwerdestellern auch immer wieder Rechtspathologen sind, so darf nicht verkannt werden, daß die Menschenrechtskonvention in Straßburg ein Damoklesschwert sein kann, das gegen Unrecht und Unterdrückung gerichtet ist.

Über die Arbeit der österreichischen Delegation möchte ich nur darauf verweisen, daß viele Österreicher in den letzten zehn Jahren maßgebliche Funktionen ausgeübt haben. So fungierte der jetzige Außenminister Dr. Tončić als Generalsekretär der Christlich-demokratischen Gruppe, Karl Czernetz als Klubobmann der Sozialistischen Gruppe, der verstorbene Barthold Stürgh als Präsident der Agrarkommission, der verstorbene Peter Strasser war Präsident der Sozialkommission, andere Österreicher wirkten als Berichterstatter, als Redner, als Vertreter bei der FAO, als Partner bei Gesprächen mit der OECD und nicht zuletzt als Mitarbeiter in der europäischen Bewegung. Letzten Endes ist der Europarat doch aus der europäischen Bewegung hervorgegangen.

Von der Behandlung europäischer Fragen möchte ich nur sagen, daß in den politischen Debatten immer wieder die Fragen der europäischen Blöcke behandelt wurden, daß die Ost-West-Beziehungen alljährlich einer eingehenden Analyse unterzogen wurden und daß manches Spitze und Harte in persönlichen Aussprachen entschärft worden ist. Die Stellung der Neutralen innerhalb der europäischen Einheit ist Gegenstand von Resolutionen und Empfehlungen gewesen, die dem Ministerrat übermittelt wurden.

In letzter Zeit haben Dialoge mit amerikanischen Senats- und Kongreßmitgliedern stattgefunden. Die Auseinandersetzung mit französischen Gaullisten hat in der Beratenden Versammlung oft harte Formen angenommen, beinahe so wie im österreichischen Parlament. Man hat sich gegenseitig Unhöflichkeit und Taktlosigkeit vorgeworfen. Ich habe wohl in meiner ganzen Tätigkeit noch nie solche eklatante Auseinandersetzungen erlebt wie die letzten im Mai 1966 zwischen amerikanischen Parlamentsmitgliedern, also Kongreß- und Senatsmitgliedern, und Gaullisten, die als Vertreter des französischen Parlaments in Straßburg fungierten.

Meine Damen und Herren! Ich sage das deswegen, weil der Ministerratsbericht diese Eindrücke natürlich nicht wiedergeben kann. Es handelt sich ja um die eminent bedeutende Auseinandersetzung, sagen wir, um die Frage, wieweit wir in der Atlantischen Gemeinschaft zusammenwirken sollen, wieweit wir die Form eines atlantischen Miteinander finden können oder finden müssen, um unsere Existenz zu sichern.

In der Wissenschaftsdebatte wurde immer wieder die Frage angeschnitten: Wie kann Europa seinen Rückstand nachholen? Ich sage auch das nur schlagwortartig und möchte das nur silhouettenhaft bringen. Derzeit ist die Situation so, daß Amerika für die Wissenschaft 22 Milliarden Dollar jährlich ausgibt und Europa nur 6 Milliarden, obwohl das freie Europa eine größere Einwohnerzahl aufweist als die Vereinigten Staaten von Amerika.

Was das neue Arbeitsprogramm des Europarates betrifft, das im Frühjahr 1965 der Beratenden Versammlung von Generalsekretär Peter Smithers vorgelegt wurde, sind die Bemühungen so weit gediehen, daß am 2. Mai 1966 ein Entwurf unter dem Titel „L'homme en milieu européen“, „Der Mensch im europäischen Milieu“, vorgelegt werden konnte. Hier sind die Beiträge verarbeitet, die die einzelnen Kommissionen geliefert haben. Es handelt sich zwar um Vorarbeiten der Konsultativversammlung, um Initiativen des General-

Dr. Reichl

sekretärs und der Kommissionen, aber das Programm selbst ist ein zwischenstaatliches Programm der Regierungen der 18 Mitgliedstaaten des Europarates. Die Initiativen selbst müssen meiner Meinung nach von den jeweiligen Außenministern ausgehen, da diese ja praktisch die Regierungskammer des Europarates bilden.

Der vorliegende Bericht, der auch einen Teil der Arbeit unserer parlamentarischen Österreich-Delegation beim Europarat widerspiegelt, wird von der sozialistischen Fraktion zustimmend zur Kenntnis genommen. (*Allgemeiner Beifall.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Römer gemeldet. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Römer (ÖVP): Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Trotz aller Spaltung und Zerrissenheit ist Europa eine Macht, vor allem eine geistige Macht. Seine Bedeutung liegt in seiner christlich-abendländischen Sendung, in seiner Rechtstradition und seinem gemeinsamen Kulturgut. Dieses Bewußtsein gibt uns die Kraft, weiterzuarbeiten. Europa kann seine Sendung, ordnender und beglückender Faktor der Welt zu sein, umso besser erfüllen, je geeinter, gestärkter und gefestigter es ist. Um diese Einigung, Stärkung und Festigung bemühen sich die parlamentarischen Vertreter und die Abgeordneten im Europarat seit seinem Bestand.

Nach dem ersten Jahrzehnt der Vollmitgliedschaft Österreichs im Europarat können wir mit Stolz verzeichnen, daß den Österreichern die Anerkennung ausgesprochen wurde, eines der aktivsten Mitglieder dieses Forums zu sein. Der Europarat ist eine Körperschaft des Kontinents, der große europäische Lösungen auf zahlreichen Gebieten gelungen sind, Lösungen, die fast an ein Wunder grenzen, die über die Grenzen von politischen Meinungen und nationalen Verschiedenheiten weit hinausgehen.

Unsere Mitgliedschaft bei dieser internationalen Organisation ist vor allem deshalb so wertvoll, weil der Europarat im Laufe seiner Entwicklung zu einem eminent politischen Forum geworden ist, auch zu einem Forum, das oft in ernststen Krisen dieses ganzen Kontinents Plattform zu einer vernünftigen Aussprache war.

Als am 5. Mai 1949 die Vertreter von zehn europäischen Staaten in London das Statut des Europarates unterzeichneten, setzten sie sich das Ziel, eine engere Union unter den Mitgliedern zu verwirklichen, um die Ideale und Grundsätze zu wahren und zu fördern, die das gemeinsame Erbe bilden, um den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu begün-

stigen. Man würde den Europarat überfordern, wollte man in ihm eine gemeinsame europäische Regierung sehen. Er stellt in Wahrheit eine Versammlung europäischer Persönlichkeiten dar, die sich bemühen, einen Weg zur Einigung Europas zu finden.

Zwei maßgebende Organe bilden den Kern des Europarates: Erstens das Ministerkomitee, das das alleinige Recht besitzt, Konventionen abzuschließen, die für die Unterzeichnerstaaten nach erfolgter Ratifikation bindend sind. Weiters prüft es auf Empfehlung der Beratenden Versammlung oder von Amts wegen Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Europarates geeignet sind, und legt Grundlinien für die Annahme einer gemeinsamen Politik der einzelnen Regierungen in bestimmten Fragen fest. Eine Art von parlamentarischem Organ mit beratender Funktion ist die sogenannte Beratende Versammlung. Sie unterbreitet dem Ministerkomitee Vorschläge und bezieht zu allen Problemen, die ihr vom Ministerkomitee oder von anderen internationalen Institutionen vorgelegt werden, Stellung. Die Beschlüsse der Beratenden Versammlung werden dem Ministerkomitee als Empfehlung zugeleitet.

Unmittelbar nach der Gründung des Europarates war eine gewisse Reserve des Ministerkomitees gegenüber der Beratenden Versammlung festzustellen; die Beratende Versammlung trieb an, das Ministerkomitee bremste. Die Folge waren zahlreiche Erneuerungspläne. Es hat nunmehr den Anschein, als ob sich seit etwa zwei Jahren ohne Annahme eines großen neuen Reformkonzepts eine schrittweise Aufwertung der Bedeutung des Europarates abzeichne. Es kommt zu einer besseren und engeren Kontaktnahme zwischen dem Ministerkomitee und der Beratenden Versammlung. Die seinerzeitige Spannung ist fast völlig gewichen. Die Arbeit der Beratenden Versammlung wurde in einer Sitzung der Ministerdelegation mit dem Präsidenten derselben offen diskutiert, ja es zeichnet sich in verbesserter Atmosphäre auch eine echte gegenseitige Befruchtung ab.

Dieser enger gewordene Kontakt bedarf allerdings noch einer Intensivierung, um die Aktivitäten des Europarates stärker in die Praxis umzusetzen. In diesem Sinn sieht auch Bundesminister Dr. Tončić als derzeitiger Vorsitzender des Ministerkomitees des Europarates seine Aufgabe nicht nur im Repräsentieren und in Äußerlichkeiten, sondern er ist vielmehr entschlossen, für eine engere Zusammenarbeit zwischen Ministerrat und Beratender Versammlung zu sorgen.

Seit der Unterzeichnung des Statuts des Europarates hat sich das politische Bild Europas

Römer

in vielerlei Hinsicht, manchmal auch nicht zum Guten, verändert. Von besonderer Bedeutung hierfür war der Zusammenschluß von sechs Staaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Jahre 1957, dem drei Jahre später die Gründung der europäischen Freihandelsassoziation folgte. Beiden Institutionen ist der Wunsch nach einem engeren Zusammenschluß gemeinsam.

Der Europarat hat wiederholt versucht, in die europäischen Integrationsbestrebungen initiativ einzugreifen, um seinem in den Statuten festgelegten Ziel, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, gerecht zu werden. Der Europarat, der neben allen Staaten der EWG und den meisten Staaten der EFTA auch Staaten umfaßt, die weder der einen noch der anderen Gruppe angehören, bietet daher ein ausgezeichnetes internationales Kontaktforum. Die Frage des Verhältnisses des Europarates zu jenen europäischen Staaten, die nicht Mitglieder der Organisation sind, wird etwa seit 1964 lebhaft diskutiert. Auch auf der Tagung des Ministerkomitees 1964 in Paris nahmen diese Erörterungen breitesten Raum ein. Es setzte sich auf dieser Tagung die Ansicht durch, daß sich der Europarat nicht als geschlossener Block aufgefaßt wissen wolle, sondern in der Überzeugung, daß dies gewünscht werden würde, im Rahmen der durch das Statut gesetzten Grenzen zu einer technischen Zusammenarbeit auch mit Nichtmitgliedern, so insbesondere auch mit Staaten Ost- und Südosteuropas, bereit sei.

In diesem Sinne sagte auch Bundeskanzler Dr. Josef Klaus anlässlich seiner Rede vor der Beratenden Versammlung des Europarates in Straßburg am 26. Jänner 1965:

Auch Osteuropa ist Europa. Europa endet nicht an den östlichen Grenzen meines Landes. Die Stadt Wien ist nicht, wie es der seinerzeitige Bundesminister Dr. Drimmel richtig formuliert hat, als Koppelbahnhof des Westens anzusehen. Das europäische Haus der Zukunft müßte von uns Österreichern als ein unvollendetes, steckengebliebenes Bauwerk empfunden werden, wenn es zwar eine mittlere Fassade und einen westlichen Trakt gäbe, der östliche Flügel aber unausgebaut bliebe.

Es sollen aber keinesfalls die Schwierigkeiten verkannt werden, die sich der Schaffung des größeren Europas in den Weg stellen. Gerade der Österreicher weiß, daß sich hohe Ziele nur mit Ausdauer, größtem diplomatischem Fingerspitzengefühl und mit Geduld erreichen lassen, sonst hätte unser Land niemals den Staatsvertrag und damit seine staatliche Unabhängigkeit erreicht. Es ist daher verständlich, wenn der österreichische Bundeskanzler

an den Europarat die Mahnung richtete: Streben Sie nach einer europäischen Formel, die nicht zu klein und zu eng gefaßt ist, streben Sie nach einer europäischen Formel, in der es keine Exklusiven gibt, streben Sie nach einer europäischen Formel, in der Platz für alle europäischen Staaten vorhanden ist!

Wollen wir hoffen, daß diese Worte unseres Kanzlers einst eine diesem Sinne entsprechende Erfüllung finden werden.

Was die schwierige Stellung Österreichs als neutraler Staat in Europa betrifft, so muß gesagt werden, daß allfällige letzte Bedenken beseitigt worden sind, als Europas bewährtester Neutraler, die Schweiz, vor drei Jahren ebenfalls dieser Gemeinschaft beitrug. Man ist nun so weit gekommen, daß die Parlamentarier die Stellung Österreichs als neutrales Land positiv beurteilen und auch unsere Stellung zum Problem der Integration zu würdigen wissen.

Die österreichische Neutralität hat also internationale Anerkennung gefunden. Österreich hat sich als neutraler Staat, der unabhängig von den Blöcken, aber getreu seiner Tradition als westlicher Kulturstaat seine Entscheidungen treffen kann und trifft, im Bewußtsein der Völker etabliert und mitgeholfen, ein Bild der Neutralität im klassischen Sinne zu formen, und insbesondere damit demonstriert, daß Neutralität nicht Gesinnungslosigkeit sein muß.

Durch unsere Präsenz im Europarat wurden auch die Südtirolverhandlungen in gewissem Sinne beeinflusst. Es wurde eine Unterkommission Südtirol der politischen Kommission der Beratenden Versammlung eingesetzt. Diese Kommission, die unter dem Vorsitz des belgischen Senatspräsidenten Struye tagt, hat durch die ständige Erörterung der Arbeit der durch die italienische Regierung eingesetzten Neunzehner-Kommission und später durch den Abschlußbericht einen wertvollen Diskussionsbeitrag auf multilateraler Ebene geleistet. Allein schon in der Tatsache der Befassung einer eigenen Kommission mit dem Problem Südtirol liegt ein von der österreichischen Regierung ständig angestrebtes Element der Internationalisierung dieser Frage.

Was die umfassende Tätigkeit des Europarates betrifft, gibt uns der Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Aufschluß darüber, mit welcher vielfältigen Materien sich der Europarat zu befassen hat. So gab es auf Grund der im Mai 1963 gefaßten Resolution, wonach die Abhaltung politischer Debatten im Ministerkomitee vorgesehen ist, interessante Gespräche über Fragen der atlantischen Partnerschaft, über die Beziehungen des Europarates zu Drittstaaten und die

Römer

GATT-Verhandlungen. Der Bericht gibt weiters eine genaue Aufschlüsselung der zahlreichen Empfehlungen des Ministerkomitees auf den Gebieten der Landwirtschaft, des Verkehrs, der Kultur, des Rechts, des Sozialwesens, der Volksgesundheit, des Flüchtlingswesens und zahlreichen anderen Gebieten.

Ich darf nur kurz ein paar Fragen herausstreichen. Man hat sich zum Beispiel Gedanken über eine einheitliche künftige Kulturpolitik des Europarates gemacht und festgestellt, daß nicht nur die Erhaltung der Kulturgüter, sondern auch das Bekanntmachen der einzelnen spezifischen Beiträge zu den Errungenschaften des europäischen Kulturkreises Ziel des Europarates sein müsse. Insbesondere auf dem Erziehungssektor versuchte man, das Interesse aller Mitglieder auf die Ideen, Techniken und die Verwirklichung dieser Ideen durch ein Mitglied zu lenken, um dadurch die auf die jeweiligen Notwendigkeiten abgestellte Adaptierung dieser Ideen zu erleichtern. Vor allem drei Gebiete sollen behandelt werden, Gebiete, auf denen es bereits zu konkreten Verwirklichungen gekommen ist, Gebiete, auf denen die in den letzten Jahren unternommenen Studien nunmehr weiter verwirklicht werden, und Gebiete, die durch Durchführung von Studien noch abzugrenzen sind.

Auf juristischem Gebiet wurden in den Berichtsjahren 1964/65 zahlreiche Verträge und Übereinkommen zur Unterzeichnung aufgelegt.

Besonders hervorheben möchte ich folgendes: Die Zusammenarbeit der österreichischen Parlamentarier ist ohne Rücksicht auf ihre Parteizugehörigkeit im Europarat gut, um nicht zu sagen, kameradschaftlich. Alle sind sich darüber klar, daß sie im Europarat, in seinen Ausschüssen und überall dort, wo die Ausschüsse tagen — sie tagen in fast allen Ländern der Mitglieder des Europarates —, nicht ihre Partei, sondern Österreich vertreten.

Ich fühle mich verpflichtet, diese Erklärung abzugeben, weil diese Tatsache eine Voraussetzung dafür ist, daß die Arbeit der österreichischen Abgeordneten so gut qualifiziert worden ist. Ich halte es für meine Verpflichtung, zu erklären, daß es in meiner immerhin achteinhalbjährigen Praxis im Europarat in einer Sitzung nie zu einer Auseinandersetzung oder zu einer differenten Auffassung österreichischer Vertreter kommen konnte, weil vorher eine enge Zusammenarbeit zwischen den Kollegen stattgefunden hat. Ich darf auch feststellen, daß dieser enge Kontakt zu kameradschaftlicher Verbindung und Bindung geführt hat, die, wie ich glaube, im Interesse der österreichischen, aber auch der gesamteuropäischen Idee liegt.

Zum Schluß noch ein paar Worte: Im vergangenen Jahr habe ich mich verpflichtet gefühlt, auch über die Fragen zu sprechen, die allen Parlamentariern im Laufe der Diskussionen und ihrer parlamentarischen Arbeit oft und oft gestellt werden: Was ist aus dem großen Ziel geworden? Was ist von der großen Einigung Europas heute zu sehen?

Es ist richtig, daß vieles, was wir seinerzeit erhofft haben, nicht verwirklicht werden konnte. Es ist aber — wie ich bereits ausgeführt habe — ebenso richtig, daß mit Geduld, Fingerspitzengefühl und mit Konsequenz und im Bewußtsein, daß dieses Österreich ein bedeutender Teil Europas ist und eine europäische Einigung ohne dieses Herzstück Österreich nicht denkbar wäre, das große Ziel, das einige Europa, so, wie es uns der Herr Kanzler gesagt hat, ohne Unterschied der heutigen Grenzen erreicht werden wird, zum Wohle nicht nur Europas, sondern zum Wohle der gesamten Menschheit. (*Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Bericht des Bundesministers einstimmig zur Kenntnis genommen.

16. Punkt: Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die IX. Ordentliche Generalkonferenz der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 16. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die IX. Ordentliche Generalkonferenz der Internationalen Atomenergieorganisation.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Steinböck. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Steinböck:** Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die IX. Ordentliche Generalkonferenz der Internationalen Atomenergieorganisation beschäftigt sich mit organisatorischen Fragen, mit der Aufnahme neuer Mitgliedstaaten, mit der Prüfung der Beglaubigungsschreiben, mit der Verlängerung der Amtsperiode des Generaldirektors der Internationalen Atomenergieorganisation und mit den Wahlen in den Gouverneursrat, in den auch Österreich gewählt wurde; weiters mit dem Sicherheitskontrollsystem, dem Budget

5924

Bundesrat — 242. Sitzung — 20. Juli 1966

Steinböck

1966 und einem Antrag auf Abänderung der Statuten.

In den Anlagen werden die Tagesordnung und Auszüge von Ansprachen wiedergegeben.

Der Ausschuß des Bundesrates für auswärtige Angelegenheiten hat sich in seiner heutigen Sitzung mit diesem Bericht beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Bericht des Bundesministers einstimmig zur Kenntnis genommen.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates findet morgen, Donnerstag, den 21. Juli 1966, um 9 Uhr statt. Die Tagesordnung ist bereits verteilt.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 17 Uhr 55 Minuten